
Datum: 06.04.2016
Gericht: Landesarbeitsgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Kammer
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 2 Sa 1395/15
ECLI: ECLI:DE:LAGHAM:2016:0406.2SA1395.15.00

Vorinstanz: Arbeitsgericht Paderborn, 4 Ca 990/15
Schlagworte: Haftung wegen Firmenfortführung; Firmenfortführung; Teleologische Reduktion des § 25 HGB beim Firmenerwerb in der Insolvenz.
Normen: § 25 HGB
Leitsätze:
Eine Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung gemäß § 25 HGB für Verbindlichkeiten des bisherigen Firmeninhabers scheidet bei Firmenerwerb nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer teleologischen Reduktion des § 25 HGB aus. Dies gilt auch, wenn kein Insolvenz-verwalter bestellt, sondern Eigenverwaltung angeordnet wurde.

Tenor:
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Paderborn vom 02.09.2015 – 4 Ca 990/15 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.
Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand 1
Die Parteien streiten um verschiedene Zahlungsansprüche. 2
Die Beklagte betreibt in E und an weiteren Standorten in Deutschland die Produktion von Nahrungsmitteln. 3

- Der Kläger war zunächst bei der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG mit Sitz in E in der Zeit vom 01.05.2013 bis 31.08.2014 zu einem Bruttomonatsgehalt von 5.400 EUR beschäftigt. Aufgrund von Umsatzrückgängen und einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage stellte die A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG am 24.02.2015 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und entschied sich zur Reduzierung des Personals. Unter dem 27.05.2014 schloss sie mit dem Betriebsrat einen Interessenausgleich mit Punkteschema und Auswahlrichtlinie. Vereinbart war unter anderem die Entlassung von 85 Arbeitnehmern. Im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens erfolgte darüber hinaus aufgrund weiterer Interessenausgleiche eine weitere Reduzierung der Arbeitnehmerzahl. Zuletzt wurde den verbliebenden Arbeitnehmern angeboten, mit Wirkung zum 22.12.2014 in eine Transfergesellschaft zu wechseln und mit dieser befristete Arbeitsverträge bis zum 21.07.2015 zu schließen. 4
- In diesem Zusammenhang erklärte die A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG u.a. auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger, der ab dem 19.05.2014 freigestellt wurde. Nachdem der Kläger gegen diese Kündigung eine Kündigungsschutzklage erhob, schlossen die Parteien einen Vergleich ab, der u.a. eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.08.2014 und die Zahlung einer Abfindung vorsieht, die über die Sozialplanabfindung hinausgeht. 5
- Mit Wirkung zum 01.09.2015 nahm der Kläger eine Nachfolgetätigkeit auf. Für den Zeitraum vom 19.05.2014 bis 31.08.2014 bezog der Kläger Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit. 6
- Mit Beschluss des Amtsgerichts E vom 01.05.2014 wurde über das Insolvenzverfahren über das Vermögen der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG eröffnet und Eigenverwaltung angeordnet. Zum Sachwalter wurde Herr Rechtsanwalt C bestellt worden. Zwischenzeitlich ist das Insolvenzverfahren aufgrund Masseunzulänglichkeit beendet worden. 7
- Im Rahmen des Insolvenzverfahrens bot sich die E1 CAPITAL AG als Investor an, die dazu bereit war, einzelne Assets der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG im Wege des Unternehmenskaufvertrages zu erwerben. Dies erfolgte über Vorratsgesellschaften, namentlich über die E2 W Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH, welche zum 03.12.2014 in die Beklagte umfirmierte und die E2 W1 Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH. Ein Unternehmenskaufvertrag kam mit der E2 W Beteiligungs- und Verwaltungs-GmbH zunächst unter dem 18.11.2014 zustande, wobei sich diese ein Rücktrittsrecht für den Fall vorbehielt, dass nicht 90% der Beschäftigten in die Transfergesellschaft wechselten. Als dies nicht erfolgte, kam schließlich dennoch im Rahmen von Nachverhandlungen ein modifizierter Kaufvertrag zustande. 8
- Die A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG zahlte für den Kläger die Beiträge in die Pensionskasse für 2013 nicht ein. Diese Forderung in Höhe von 2.673,00 EUR, machte der Kläger gegenüber der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG geltend. Sie wurde vom Insolvenzgericht unter dem 15.01.2015 in voller Höhe zur Insolvenztabelle festgestellt. 9
- Mit der am 22.07.2015 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Sozialplanabfindung, die Differenz der Vertragsvergütung für die Zeit vom 19.05.2014 bis 31.08.2015 zu den von der Agentur für Arbeit gezahlten Beträgen und die zu Unrecht nicht abgeführten Beiträge zur Pensionskasse für das Nahrungsmittelgewerbe für 2013 geltend. 10

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte sei Übernehmerin der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG. Dies ergebe sich daraus, dass die Beklagte Produktionsstätten unter der gleichen Anschrift, ein gleiches Portfolio, gleiches Sachmittel, den gleichen Personenstand sowie die gleiche Produktpalette aufweise.

Er könne daher die Ansprüche, die ihm gegen die A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG zustanden, nach § 25 HGB gegen die Beklagte geltend machen, da diese als Firmenfortführerin der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG anzusehen sei. Daran ändere auch das Insolvenzverfahren nichts, da dieses mittlerweile aufgrund von Masseunzulänglichkeit eingestellt worden sei. 12

Der Kläger hat behauptet, er habe von der Agentur für Arbeit Zahlungen in Höhe von 71,46 EUR täglich erhalten. Das Bemessungsentgelt sei von dieser auf 192,20 EUR täglich beziffert worden. Ihm stünde daher ein Anspruch gegen die Beklagte i.H.v. 19.796,60 EUR abzüglich von der Agentur für Arbeit gezahlter 7.360,38 EUR zu. Die A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG habe im Rahmen des Kündigungsschutzverfahrens die Sozialplanabfindung mit 7.797,29 EUR beziffert. 13

Der Kläger hat beantragt, 14

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 27.566,89 EUR brutto abzgl. 7.360,38 EUR netto zu zahlen zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab dem 01.09.2014, sowie die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger weitere 2.637,00 EUR netto zu zahlen zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab dem 15.01.2015. 15

Die Beklagte hat beantragt, 16

die Klage abzuweisen. 17

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, es läge bereits keine Firmenfortführung im Sinne des § 25 HGB vor. Insoweit hat sie behauptet, es seien nur Sachanlagen nach § 266 Abs. 2 A Nr. 2 HGB und immaterielle Vermögensgegenstände nach § 266 Abs. 3 A Nr. 1 HGB übernommen worden. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung sei von einer anderen Gesellschaft erworben worden. 18

Die Beklagte hat außerdem die Ansicht vertreten, die geltend gemachten Ansprüche stünden dem Kläger jedenfalls deswegen nicht zu, weil die Anwendung des § 25 Abs. 1 HGB ausgeschlossen sei. Denn vorliegend sei der Verkauf während des eröffneten Insolvenzverfahrens erfolgt, welcher nur mit Zustimmung des Sachwalters nach § 175 InsO habe erfolgen können. Die Anwendung der Haftungsnorm des § 25 HGB würde zum einen zu einer Umgehung der von der Insolvenzordnung vorgesehenen gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger führen und zum anderen die Erfüllung der Aufgabe des Insolvenz- bzw. Sachwalters, das Unternehmen im Interesse der Gläubiger nach Möglichkeit nicht zu zerschlagen, sondern im ganzen zu veräußern zumindest erheblich gefährden. 19

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit Urteil vom 02.09.2015 abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, dass der Kläger die geltend gemachten Ansprüche nicht auf § 25 Abs. 1 S. 1 HGB stützen könne. Denn der Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 S. 1 HGB stehe die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG entgegen. 20

21

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sei es Aufgabe des Insolvenzverwalters, die Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners zu verwerten und dabei im Interesse der Insolvenzgläubiger den höchstmöglichen Erlös zwecks anschließender Verteilung zu erzielen. Mit dieser Aufgabe wäre es unvereinbar, wenn der Erwerber eines zur Masse gehörenden Unternehmens nach § 25 Abs. 1 HGB haften müsste. Die Veräußerung des Unternehmens mit sämtlichen zum Zusammenbruch führenden Schulden wäre in den seltensten Fällen erreichbar. Zudem lasse sich die Unanwendbarkeit von § 25 Abs. 1 HGB auch damit begründen, dass eine Anwendbarkeit dieser Vorschrift den grundlegenden Prinzipien des Insolvenzrechts widerspräche, da die Anwendung des § 25 HGB zu einer Umgehung der von der Insolvenzordnung vorgesehenen gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger führen würde. Bei der Anwendung dieser Vorschrift würde sich eine Tilgung der Geschäftsschulden außerhalb des Insolvenzverfahrens vollziehen.

Soweit daher in dem Kaufvertrag zwischen der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG und der Beklagten eine Firmenfortführung im Sinne des § 25 Abs. 1 HGB zu sehen wäre, würde einer Haftung der Beklagten nach § 25 Abs. 1 S. 1 HGB das Insolvenzverfahren über das Vermögen der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG entgegenstehen. 22

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG sei bereits mit Beschluss des Amtsgerichts E vom 01.05.2014 eröffnet worden. Der Kaufvertrag zwischen der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG und der Beklagten datiere aus November 2014, somit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dass es sich um einen Kauf aus der Insolvenz handele, werde auch daraus deutlich, dass dieser mit Zustimmung des Sachwalters erfolgt und dieser auch als Partei des Vertrages aufgeführt worden sei. Der Sachwalter sei demnach an den Verhandlungen über den Kaufvertrag beteiligt gewesen. 23

Der Umstand, dass vorliegend zunächst nur eine Eigenverwaltung angeordnet und kein Insolvenzverwalter bestellt worden sei, sei unerheblich. Sinn und Zweck der Unanwendbarkeit des § 25 Abs. 1 S. 1 HGB sei es, die Regelungen des Insolvenzverfahrens nicht zu unterlaufen. Diesem Zweck müsse auch bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Anordnung von Eigenverwaltung Rechnung getragen werden. 24

Es liegt hier auch kein Fall vor, in dem ausnahmsweise trotz der Insolvenz eine Anwendbarkeit des § 25 HGB angenommen werden könnte. Denn dies sei nur dann der Fall, wenn es im Ergebnis nicht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens komme oder dieses aufgrund mangelnder Masse zur Kostendeckung wieder eingestellt werde. Ein solcher Fall liege hier aber nicht vor. Eine Einstellung des Insolvenzverfahrens aufgrund einer Masseunzulänglichkeit sei diesen Ausnahmefällen nicht gleichzusetzen. Denn das Insolvenzverfahren sei tatsächlich eröffnet und in Eigenverwaltung geführt worden. Dementsprechend sei die mit der Unanwendbarkeit von § 25 HGB bezweckte Verhinderung eines Unterlaufens der Regelungen über das Insolvenzverfahren auch im vorliegenden Fall maßgeblich. 25

Gegen das am 04.09.2015 zugestellte Urteil des Arbeitsgerichts hat der Kläger am 24.09.2015 Berufung eingelegt und begründet. Zur Begründung der Berufung trägt der Kläger im Wesentlichen vor, dass das Arbeitsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die E1 Kapital AG als Investor die Bereitschaft gehabt habe, einzelne Assets der Insolvenzschuldnerin im Wege des Unternehmenskaufvertrages zu erwerben. Vielmehr habe er bereits erstinstanzlich vorgetragen, dass die Außendarstellung, Portfolio, Kundschaft, Firma, Sach- und Produktionsmittel vollständig übernommen und auch Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern gegründet worden seien, die zuvor bei der Insolvenzschuldnerin tätig gewesen seien. Es sei daher mit Nichten ein „Auseinander-Pflücken“ der Schuldnerin und die 26

Veräußerung in Einzelstücken erfolgt, sondern untechnisch der gesamte Betrieb auf die E1 Kapital AG übergegangen. Das Arbeitsgericht sei zwar zunächst zu Recht von einer Anwendbarkeit des § 25 HGB aufgrund der Firmenfortführung ausgegangen, habe jedoch zu Unrecht angenommen, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Anwendbarkeit des § 25 Abs. 1 HGB entgegenstehe. Im Regelinsolvenzverfahren möge zwar ein Wertungswiderspruch zwischen insolvenzrechtlichen Grundsätzen und der Anwendbarkeit von § 25 Abs. 1 HGB bestehen, weil Ziel des Regelinsolvenzverfahrens höchstmögliche Wertgewinnung sei. Die Zielsetzung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung sei jedoch nicht die größtmögliche Befriedigung der Gläubiger, sondern die angestrebte Sanierung des Unternehmens, was § 270 b Abs. 1 S. 1, erster Halbs. InsO, zu entnehmen sei. In diesem Verfahren solle es primär zu kurzfristigen Liquiditätsentlastungen kommen, da Zahlungen und fällige Verbindlichkeiten vorläufig nicht zu leisten seien. Eine dauerhafte Entschuldung sei nicht das Ziel. Dementsprechend komme die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung auch nur bei Zustimmung der Gläubigerversammlung in Betracht. Diese Zustimmung werde nur dann zu erwarten sein, wenn Sanierungsmöglichkeiten gesehen und dargestellt würden. Warum jedoch im Falle der Sanierung eine Befreiung von Altverbindlichkeiten umfassend erfolgen sollte, wenn diese beabsichtigte Sanierung durch die Eigenverwaltung fehlschlage und letztlich das Verfahren dann doch mit Masseunzulänglichkeit ende, lasse sich dem Gesetz nicht entnehmen und könne von der Insolvenzordnung auch nicht bezweckt sein.

Der Kläger beantragt, 27

unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Paderborn vom 02.09.2015 – 4 Ca 990/15 – die Beklagten zu verurteilen, an ihn 27.566,89 EUR brutto abzüglich 7.360,38 EUR netto zu zahlen zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz hieraus ab dem 01.09.2014 sowie die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 2.637,00 EUR netto zu zahlen zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz ab dem 15.01.2015. 28

Die Beklagte beantragt, 29

die Berufung des Klägers zurückzuweisen. 30

Die Beklagte verteidigt unter Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens das Urteil des Arbeitsgerichts. Sie ist insbesondere weiterhin der Ansicht, dass es auf die Frage nach einer eventuellen Unternehmensfortführung gar nicht ankomme, da das eröffnete Insolvenzverfahren einer etwaigen Haftung nach § 25 Abs. 1 HGB auch im Falle einer Eigenverwaltung entgegen stehe. 31

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. 32

Entscheidungsgründe 33

Die Berufung des Klägers ist unbegründet. 34

Das Arbeitsgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass dem Kläger die geltend gemachten Zahlungsansprüche nach § 25 HGB jedenfalls deswegen nicht zustehen, weil die Anwendbarkeit dieser Vorschrift aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der A Nahrungsmittel GmbH & Co. KG ausgeschlossen ist. 35

36

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB haftet derjenige, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fortführt, für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, wenn zwar der Unternehmensträger wechselt, das Unternehmen selbst aus Sicht des maßgeblichen Verkehrs aber in seinem wesentlichen Bestand unverändert unter der alten Firmenbezeichnung fortgeführt wird. Das setzt voraus, dass neben einer (Weiter-)Verwendung zumindest von prägenden Bestandteilen der bisherigen Firma auch der Tätigkeitsbereich, die innere Organisation und die Räumlichkeiten ebenso wie Kunden- und Lieferantenbeziehungen jedenfalls im Kern beibehalten und/oder Teile des Personals übernommen werden und auf diese Weise dem Verkehr eine nach außen in Erscheinung tretende Unternehmenskontinuität vermittelt wird, die den tragenden Grund für die Erstreckung der Haftung auf den Erwerber bildet (vgl. BGH, Versäumnisurteil v. 23.10.2013 - VIII ZR 423/12, BB 2014, 207 m. Anm. Goschler; Versäumnisurteil v. 28.11.2005 – II ZR 355/03, NJW 2006, 1002; Ries in Röhricht/Graf von Westphalen/Haas, HGB, 4. Aufl. 2014, § 25 HGB Rdnr. 15 ff. m.w.N.).

Ob diese Haftungsvoraussetzungen des § 25 HGB im vorliegenden Fall vorliegen, hat das Arbeitsgericht zu Recht nicht geprüft und festgestellt, dass die Haftung der Beklagten nach § 25 HGB jedenfalls deswegen ausgeschlossen ist, weil diese Vorschrift auf einen Firmenerwerb nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht anwendbar ist, was auch bei einer Eigenverwaltung der Fall sei. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG Bezug genommen. Das Vorbringen des Klägers in der Berufungsinstanz gibt lediglich Anlass zu folgenden Ergänzungen. 37

Ob die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 HGB aufgrund der tatsächlichen Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des Firmennamens entsprechend dem Vorbringen des Klägers in der Berufungsschrift vorliegen, bedarf auch in der Berufungsinstanz keiner Entscheidung, da die Haftung der Beklagten nach § 25 HGB jedenfalls aufgrund des Erwerbs im laufenden Insolvenzverfahren ausgeschlossen ist. 38

Nach allgemeiner Ansicht muss § 25 Abs. 1 S. 1 HGB mit der darin angeordneten Fortführungshaftung bei Unternehmensveräußerungen durch den Insolvenzverwalter einschränkend ausgelegt werden und kann danach keine Anwendung finden, wenn der Insolvenzverwalter aus der Insolvenz heraus ein zur Masse gehörendes Unternehmen ganz oder in seinem wesentlichen Kern durch Veräußerung an einen Dritten verwertet (vgl. BGH, Versäumnisurteil v. 23.10.2013 - VIII ZR 423/12, BB 2014, 207 m. Anm. Goschler; Versäumnisurteil v. 28.11.2005 – II ZR 355/03, NJW 2006, 1002; Burgard in Staub, HGB Großkommentar, 5. Auflage 2009, § 25 HGB Rdnr. 46; Ries in Röhricht/Graf von Westphalen/Haas, HGB, 4. Aufl. 2014, § 25 HGB Rdnr. 11; Hopt in Baumbach/Hopt § 25 HGB Rdnr. 4, 36. Aufl. 2014). Diese Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 25 HGB wird auch vom Kläger grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Zu Unrecht macht jedoch der Kläger geltend, dass die einschränkende Anwendung des § 25 HGB nur beim Erwerb von einem Insolvenzverwalter in einem Regelinsolvenzverfahren gerechtfertigt sei, nicht dagegen auch bei einer Eigenverwaltung, da diese nicht die größtmögliche Befriedigung der Gläubiger, sondern eine Sanierung des Unternehmens zum Ziel habe. Denn insoweit berücksichtigt der Kläger zum einen nicht, dass das vorrangige Ziel eines jeden Insolvenzverfahrens gemäß § 1 InsO die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger ist. Die Fortsetzungshaftung des Erwerbers nach § 25 Abs. 1 HGB bei einem Erwerb vom Insolvenzverwalter geriete nach höchstrichterlicher in einen unauflösbaren Widerspruch zu der dem Insolvenzverwalter durch das Insolvenzrecht zugewiesenen und bei Eingreifen einer Fortführungshaftung zumindest erschwerten Aufgabe, ein sanierungsfähiges Unternehmen nach Möglichkeit nicht zu 39

zerschlagen, sondern es im Interesse der Gläubiger an einer schnellst- und bestmöglichen Verwertung der Masse etwa im Ganzen zu veräußern. Da Ziel der angeordneten Eigenverwaltung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch nach dem Vorbringen des Klägers die Sanierung des Unternehmens entsprechend § 270 b Abs. 1 InsO ist, ist nicht ersichtlich, wieso bei diesem Ziel der Eigenverwaltung die einschränkende Anwendung des § 25 Abs. 1 HGB nur deswegen ausgeschlossen sein sollte, weil nicht ein Insolvenzverwalter bestellt, sondern eine Eigenverwaltung angeordnet worden ist. Denn die mit der Eigenverwaltung angestrebte Sanierung kann eine Sanierung durch Insolvenzplan sein, sie kann aber auch nach allgemeiner Ansicht durch Übertragung des Unternehmens auf einen anderen Rechtsträger verwirklicht werden. § 270 b Abs. 1 S 1 InsO erwähnt zwar bei der richterlichen Frist nur die Vorlage eines Insolvenzplanes; es sind jedoch keine sachlichen Gründe ersichtlich, den in der Praxis genau so wichtigen Fall der übertragenden Sanierung auszuschließen. Es würde auch dem offenen Ansatz der Insolvenzordnung widersprechen, bei der Eigenverwaltung eine Art der Sanierung gegenüber einer anderen Art zu bevorzugen. Dies gilt umso mehr, als die Grenzen fließend sind, zumal auch eine übertragende Sanierung durch einen Insolvenzplan verwirklicht werden kann. Dementsprechend ist vom § 270 b InsO auch die übertragende Sanierung erfasst, bei der eine Firmenveräußerung erfolgt (vgl. BAG. Urt. v. 19.11.2015 - 6 AZR 559/14, NZA 2016, 314; BGH, Beschl. v. 17.07.2014 - IX ZB 13/14, NJW 2014, 2436; Zipperer in Uhlenbruck, § 270 b InsO Rdnr. 13, Landfermann in Kayser/Thole, Heidelberger Kommentar zur InsO, 8. Aufl. 2016, § 270 b InsO Rdnr. 17; Ehlers, BB 2013, 1539, 1543). Bezweckt aber die Anordnung einer Eigenverwaltung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nur die Sanierung und Fortführung der Firma durch den bisherigen Firmeninhaber, sondern wird vom Sinn und Zweck der Eigenverwaltung auch eine übertragende Sanierung erfasst, die eine Fortführung der Firma durch einen neuen Rechtsinhaber zur Folge hat, so greift der Grund für die Einschränkung des § 25 HGB auch bei Anordnung der Eigenverwaltung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein. Denn die im Interesse Insolvenzgläubiger liegende Verwertung des Geschäfts durch dessen Veräußerung wäre bei uneingeschränkter Anwendung des § 25 HGB in aller Regel praktisch unmöglich, sodass es für den Anwendungsbereich dieser Vorschrift völlig unerheblich ist, ob die Firma nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von einem bestellten Insolvenzverwalter oder von dem bisherigen Firmeninhaber, der unter Aufsicht des anstelle des Insolvenzverwalters bestellten Sachwalters steht, veräußert wird (vgl. zur Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 25 HGB bei übertragender Sanierung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch Schmidt K./ Uhlenbruck, Die GmbH in der Krise, Sanierung und Insolvenz, 7. Teil, A VII, 7.141 ff.; Bertram in Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, 5. Auflage 2015, § 104 Rdnr. 4 ff.).

Außerdem würde die Annahme einer Fortsetzungshaftung nach § 25 HGB im Falle einer Eigenverwaltung auch zu einer systemwidrigen Bevorzugung einzelner hierdurch begünstigter Insolvenzgläubiger unter gleichzeitiger Benachteiligung der übrigen Insolvenzgläubiger führen, die sich angesichts einer dadurch zu erwartenden Erlösschmälerung mit einer geringeren Verteilungsmasse zu begnügen hätten, was ebenfalls Grund für die Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 25 HGB ist (vgl. BGH, Versäumnisurteil v. 23.10.2013 - VIII ZR 423/12, BB 2014, 207 m. Anm. Goschler). Dieser Einschränkungsgrund knüpft aber ausschließlich nur an die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und nicht auch darauf an, ob das eröffnete Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung oder vom Insolvenzverwalter durchgeführt wird. 40

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung allein auch nach Sinn und Zweck der Eigenverwaltung und deren Bedeutung im Insolvenzrecht keine abweichende Beurteilung des Anwendungsbereichs des § 25 HGB rechtfertigt. 41

Mit der Einführung der Eigenverwaltung durch den Schuldner in §§ 270 - § 285 InsO wollte der Gesetzgeber einen Anreiz dafür schaffen, dass der Schuldner den Insolvenzantrag möglichst frühzeitig stellt. Der Schuldner soll damit rechnen können, nicht völlig aus der Geschäftsführung verdrängt zu werden. Die Vorschriften über die Eigenverwaltung sind von dem Gedanken getragen, dass es unter bestimmten Voraussetzungen durchaus sinnvoll sein kann, dem Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das verhaftete Vermögen im Grundsatz zu belassen und ihn nur der Aufsicht eines Sachwalters zu unterstellen, mit dem er die Verfahrensabwicklung abzustimmen hat. Mit der Eigenverwaltung hat der Gesetzgeber zwar eine neue, aber keine eigenständige „Verfahrensart“ im Insolvenzrecht geregelt, die eigenen und anderen Regeln folgt. Vielmehr gelten bei der Eigenverwaltung gemäß § 270 Abs. 1 S. 2 InsO grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für das Regelinsolvenzverfahren und sie bleibt ebenfalls dem im § 1 InsO geregelten Ziel der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger verhaftet (vgl. BGH, Beschl. v. 11. 01. 2007 - IX ZB 10/05, NZI 2007, 240). Da auch die Eigenverwaltung mit den Anreizen für den Schuldner entsprechend § 1 InsO dem vorrangigen Ziel der gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger dient und die Erreichung dieses Ziel erleichtern soll, würde bei der uneingeschränkten Anwendung des Haftung des Firmenerwerbers nach § HGB bei einer Insolvenzeröffnung mit Eigenverwaltung das vom Gesetzgeber mit der Einführung der Eigenverwaltung bezweckte Ziel in das Gegenteil verkehrt. Denn die Haftung des Firmenerwerbers nach § 25 HGB für Altverbindlichkeit des Insolvenzschuldners würde die übertragende Sanierung nahezu unmöglich machen, sodass die Einführung der Eigenverwaltung nicht der vom Gesetzgeber bezweckten Erleichterung der Erreichung des Zweck des § 1 InsO dienen, sondern ihm widersprechen, ihn jedenfalls zumindest erheblich gefährden würde. Aus alledem folgt, dass § 25 HGB im vorliegenden Fall jedenfalls deswegen nicht einschlägig ist, weil der Erwerb nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist. Die Berufung des Klägers war daher als unbegründet zurückzuweisen.

42

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Revision war nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zuzulassen, weil die entscheidungserhebliche Rechtsfrage nach der Einschränkung der Haftung nach § 25 HGB auch bei einer Eigenverwaltung bisher nicht ausdrücklich höchstrichterlich entschieden worden ist und grundsätzliche Bedeutung hat.

43